

# RS Vwgh 1995/9/5 92/08/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

## Index

41/02 Melderecht

## Norm

MeldeG 1972 §1;

MeldeG 1972 §3 Abs1;

MeldeG 1972 §6 Abs1;

MeldeG 1991 §1 Abs1;

MeldeG 1991 §3 Abs1;

MeldeG 1991 §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/30 91/19/0195 1 VwSlg 13500 A/1991

## Stammrechtssatz

Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benutzt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benutzt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muß man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon grundsätzlich andere auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, daß in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw ununterbrochen befriedigt werden (Hinweis E 16.2.1983, 82/01/0096, 0097).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080076.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)